

Beitragsordnung des Vereins

QueerES e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder andersgeartete Leistungen.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Beiträge

- 1) Die Höhe des jährlichen Beitrags orientiert sich an der Art der Mitgliedschaft. Die Beitragshöhe für Mitglieder ergibt sich aus Anlage A der Beitragsordnung.
- 2) Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Die Mitgliederbeiträge werden in der Regel, Ende Januar/ Anfang Februar vom angegebenen Konto abgebucht.
- 4) Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) zu entrichten und erfolgen über die Erteilung eines Lastschriftmandats. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
- 5) Erfolgt ein Eintritt im laufenden Geschäftsjahr, wird der Mitgliedsbeitrag am ersten des folgenden Monats anteilig erhoben.
- 6) Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Dabei muss der Mitgliederbeitrag und die Rückverrechnungsgebühr der ersten Abbuchung entrichtet werden. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Dabei muss der Mitgliederbeitrag, die Mahngebühr der zweiten schriftlichen Mahnung in Anlage A und die Rückverrechnungsgebühr der ersten Abbuchung entrichtet werden. Die Höhe der Mahngebühr ergibt sich aus Anlage A Nr.2. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§4 Reduzierte Beiträge

- 1) Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr, dies kann schriftlich beim Vorstand angefragt werden.

§6 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat das Mitglied dies dem Vorstand mitzuteilen.

§7 Vereinskonto

Kontoinhaber: QueerES e.V.
Kreditinstitut: Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE08 6115 0020 0104 7609 61
BIC: ESSLDE66XXX
Gläubigeridentifikationsnummer: DE85 ZZZ 0000 2701 344

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt im kommenden Geschäftsjahr in Kraft. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Anlage A

- 1) Beiträge jährlich in EURO

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
1	Ordentliche Mitgliedschaft (mit Stimmrecht)	Min. 40,00 €
2	Ermäßigte Ordentliche Mitgliedschaft (mit Stimmrecht)	30,00 €
3	Fördermitglieder (ohne Stimmrecht)	Min. 20,00 €
4	Juristische Personen (ohne Stimmrecht)	Min.120,00 €

- 2) Mahngebühr
- zweite Mahnung 10,00€